

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 05.07.2018 insgesamt 33 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 17.08.2018 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Von 11 Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Landratsamt Unterallgäu	Bauleitplanung/Ortsplanung/Bauwesen	Bad Wörishofer Str. 33	87719 Mindelheim
2.	Landratsamt Unterallgäu	Untere Naturschutzbehörde	Bad Wörishofer Str. 33	87719 Mindelheim
3.	Landratsamt Unterallgäu	Untere Immissionsschutzbehörde	Bad Wörishofer Str. 33	87719 Mindelheim
4.	Landratsamt Unterallgäu	Abteilung Kommunale Abfallwirtschaft	Bad Wörishofer Str. 33	87719 Mindelheim
5.	Landratsamt Unterallgäu	Abteilung Bodenschutz	Bad Wörishofer Str. 33	87719 Mindelheim
6.	Landratsamt Unterallgäu	Abteilung Wasserrecht	Bad Wörishofer Str. 33	87719 Mindelheim
7.	Landratsamt Unterallgäu	SG 21 Sicherheit und Ordnung Herrn Kreisbrandrat Alexander Möbus	Bad Wörishofer Str. 33	87719 Mindelheim
8.	Wasserwirtschaftsamt Kempten		Rottachstr. 15	87439 Kempten
9.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Straße 12	86381 Krumbach
10.	Bund Naturschutz Bayern e.V.	Ortsgruppe Erkheim / Günzburg	Ortsstr. 4	87746 Erkheim
11.	LEW Verteilnetz GmbH (LVN)	Netzführung Süd	Bahnhofstr. 13	86807 Buchloe

13 Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Regierung von Schwaben	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152 Augsburg
2.	Gemeinde Memmingerberg	Herrn Bgm. Alwin Lichtensteiger	Benninger Str. 3	87766 Memmingerberg
3.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Bismarckstr. 1	87700 Memmingen
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Abt. Landwirtschaft	Hallstattstraße 1	87719 Mindelheim
5.	Handwerkskammer für Schwaben		Siebentischstr. 52-58	86161 Augsburg
6.	Landratsamt Unterallgäu	Abteilung Tiefbau	Bad Wörishofer Str. 33	87719 Mindelheim

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7.	Stadt Memmingen		Marktplatz 1	87700 Memmingen
8.	Regionalverband Donau - Iller		Schwambergerstr. 35	89073 Ulm
9.	Gemeinde Westerheim	Frau Bgm. Christa Bail	Bahnhofstr. 2	87784 Westerheim
10.	Industrie- und Handelskammer für	Augsburg und Schwaben	Stettenstraße 1+3	86150 Augsburg
11.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Abt. Forsten	Bahnhofstraße 14	87719 Mindelheim
12.	Gemeinde Lauben	Herrn Bgm. Reiner Rößle	Erkheimer Str. 7	87761 Lauben
13.	Gemeinde Ungerhausen	Herrn Bgm. Josef Fickler	Memminger Str. 4	87781 Ungerhausen
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL Süd, PTI 24-PM	Bahnhofstraße 35	87435 Kempten
	Stellungnahme verspätet eingegangen:21.9.18			

9 Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Abwasserzweckverband Oberes Günztal	Kläranlage	Am Gießbrunnen 1	87761 Lauben
2.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Koordination Bauleitplanung – BQ	Hofgraben 4	80539 München
3.	Bayerischer Bauernverband	Geschäftsstelle Erkheim	Mindelheimer Str. 18	87746 Erkheim
4.	Gemeinde Trunkelsberg	Herrn Bgm. Roman Albrecht	Schulstr. 1	87779 Trunkelsberg
5.	Kreishandwerkerschaft	Memmingen-Mindelheim	Weinmarkt 15	87700 Memmingen
6.	Kreisheimatpfleger Lkr. Unterallgäu	Herr Peter Kern	Salzstraße 7	87719 Mindelheim – OT Oberauerbach
7.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		Vogelmannstraße 2	87700 Memmingen
8.	Landratsamt Unterallgäu	Gesundheitsamt	Bad Wörishofer Str. 33	87719 Mindelheim

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**1. Landratsamt Unterallgäu, SG 34 Bauwesen, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 17.07.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 05.07.2018 und die Beteiligung am Verfahren.

Gegen die oben genannte Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung kein Einwand.

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen dient einer sinnvollen Nachnutzung einer ehemals militärisch genutzten Anlage.

Die Festsetzungen zum weitestgehenden Erhalt bestehender Gehölze zur Eingrünung werden begrüßt. Diesbezüglich wird angeregt, auch im östlichen Planungsumgriff eine Eingrünung mit entsprechender Tiefenentwicklung vorzusehen.

Weitere wahrzunehmende öffentliche Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

Die positive Stellungnahme des SG 34 wird begrüßt. Die zusätzliche angeregte Randeingrünung nach Osten besteht derzeit durch Hecken und Wald bis zum südlichen Gebäude, das derzeit als Schulungsraum für Fahrschulen genutzt wird. In diesem offenen Bereich ist festgelegt die Eingrünung durch eine Obstbaumreihe, die zur Einfahrt hin in eine Streuobstwiese übergeht, fortzusetzen. Die Anregung wird aufgenommen. Auf der Südseite wird zusätzlich eine blühreiche Strauchhecke mit vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die zusätzliche Einbringung eines blütenreichen Heckenstreifens im südöstlichen Bereich des Gebäudes. 12:0

**2. Landratsamt Unterallgäu, SG 32 Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 10.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die naturschutzfachliche Prüfung des o.g. Bebauungsplanes hat folgendes ergeben:

spezieller Artenschutz:

Wie im Umweltbericht dargelegt, sind im Geltungsbereich vielfältige Kleinstrukturen mit mageren Brach- und Rohbodenflächen, wechselrockenen Wiesen und Hochstaudenfluren sowie Initialgehölze, Hecken- und Gehölzsäume im Übergang zu den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Daher ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorkommen von streng und besonders geschützter Arten wie Vögeln (auch gebäudebewohnende Arten), Fledermäusen, Reptilien sowie ggf. Insekten zu rechnen. Durch die umfangreichen Bau- und Abbrucharbeiten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Bebauungsplan unwirksam ist, wenn er wegen nicht ausräumbarer artenschutzrechtlicher Konflikte nicht umgesetzt werden kann. Deshalb sollte vor dem Satzungsbeschluss beurteilt werden, ob die artenschutzrechtlichen Konflikte über eine Ausnahmeerteilung gelöst werden können.

Abwägungsvorschlag

Zum Artenschutz:

Im Rahmen der bisher durchgeführten Untersuchungen konnten im Bereich der geplanten Abbruch- um Umbaumaßnahmen keine Konflikte mit dem Artenschutz festgestellt werden. Bei den vor Ort vorkommenden potentiellen Habitaten handelt es sich im Wesentlichen um Bereiche für die Artengruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögel. Da eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, wurden zur Vermeidung von möglichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Grundsätzlich sind Bestandserfassung, Detailplanung und Sicherung erst bei Umsetzung des Vorhabens erforderlich und im vorliegenden Fall im Rahmen des nachfolgenden BImSch-Verfahrens im Detail abzuhandeln.

Um die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene des Bebauungsplanes nachweisen zu können, wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, bereits jetzt vorgezogene spezifische artenbezogene Erhebungen für die Zauneidechse und für Fledermäuse durchzuführen und die Ergebnisse in einem artenschutzrechtlichen Kurzbericht zusammenzufassen, der Bestandteil des BImSchV wird.

Es wird vorgeschlagen diesen Kurzbericht auch in den Umweltbericht des vorliegenden Bebauungsplanes einzuarbeiten.

**2. Landratsamt Unterallgäu, SG 32 Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 10.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist jedoch nicht der Bauleitplan selbst, sondern die Umsetzung. Grundsätzlich sind Bestandserfassung, Detailplanung und Sicherung erst bei der nachfolgenden Umsetzung erforderlich.

Ziel sollte es jedoch sein, artenschutzrechtliche Konflikte bereits auf der Ebene der Bauleitplanung möglichst umfassend zu ermitteln und zu lösen.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Die Gemeinde beantragt im Rahmen der B-Plan-Aufstellung an der höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben die Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme mit:

- saP-Studie
- Planung der Artenschutzmaßnahmen einschließlich Sicherung
- Darlegung des öffentlichen Interesses und der Alternativlosigkeit

Wird die Ausnahme in Aussicht gestellt, kann die Gemeinde den Satzungsbeschluss fassen.

Abwägungsvorschlag

Ziel der Vorgehensweise ist es, bereits zum jetzigen Zeitpunkt noch konkreter Art und Umfang möglicher Vermeidungsmaßnahmen abschätzen zu können.

Bei den Begehungen (drei Ausflugbeobachtungen, Detektorbegehungen und einer Spurensuche (Kot)) wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

- In den Begehungen konnte im Bereich des Grundstücks des ehemaligen Schießplatzes kein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden.
- Das Gebiet wird von Fledermäusen als Jagdrevier genutzt. Dies wurde vorallem im hinteren Bereich der Zielfangeinrichtungen beobachtet und durch die Detektorbegehung bestätigt (u.a. Zwergfledermaus, Mopsfeldermaus, Großer Abendsegler).
- Ein Nachweis von Fledermausquartieren konnte nicht festgestellt werden.
- Es wurden folgende Vogelarten beobachtet (u.a. Hausrotschwänzchen, Grünfink, Gimpel, Mönchsgrasmücke). Bereits in früheren Begehungen wurde dieses avifaunistische Spektrum mit bestätigt.

Grundsätzlich könnten notwendige Ersatzquartiere für Fledermäuse bzw. Habitate für Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereichs ohne Probleme hergestellt werden, sollten diese Arten zu einem späteren Zeitpunkt noch bestätigt werden. Dazu können bei Bedarf an den verbleibenden Zielfanganlagen Spaltenquartiere angebracht oder zusätzliche Magerrasenlebensräume auf dem Grundstück angelegt werden. Die Umsetzung des Vorhabens wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut. Dadurch kann die Erfüllung

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**2. Landratsamt Unterallgäu, SG 32 Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 10.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Der Adressat des Bescheids ergeht dann an denjenigen, der den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslöst (z.B. durch Baufeldfreimachung, Erschließung,...). Der Bescheid übernimmt i.d.R. die Regelungen aus der Inaussichtstellung.

Abwägungsvorschlag

von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Eine vorgezogene Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bei der Höheren Naturschutzbehörde ist auf der Ebene des Bebauungsplanes somit nicht erforderlich, so dass unabhängig davon der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an und beschließt im Umweltbericht und in die Begründung des Bebauungsplanes die Ergebnisse der vorgezogenen spezifischen artenbezogenen Erhebungen aufzunehmen. 12:0

Satzung:

Die Maßnahmen G1 und G2 sind sowohl im zeichnerischen Teil, als auch in der Satzung darzustellen.

Der Vorschlag wird aufgenommen und die Maßnahmen „Entwicklung einer extensiven Magerwiese mit Regiosaatgut (G1)“ und die „Anpflanzung einer extensiven Obstbaumwiese (G2)“, wie in der Begründung beschrieben in die Satzung mit aufgenommen. In der Planzeichnung werden die bereits festgelegten grünordnerischen Maßnahmen mit der Bezeichnung G1 und G2 ergänzt.

**2. Landratsamt Unterallgäu, SG 32 Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 10.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an und beschließt in die Planzeichnung die Gestaltungsmaßnahmen mit G1 und G2 zu kennzeichnen und die Maßnahmenbeschreibung für die Entwicklung einer extensiven Magerwiese mit Regiosaatgut (G1) und die Anpflanzung einer extensiven Obstbaumwiese (G2) in die Satzung mit aufzunehmen. 12:0

Begründung:

Es wird darum gebeten, die Maßnahmen zur Anlage des Extensivgrünlandes wie folgt zu ergänzen:

Vor der Neuansaat muss der Boden gepflügt oder gefräst werden. Anschließend ist mit einer Egge, Kreiselegge oder Fräse eine feinkrümelige Bodenstruktur herzustellen. Nach der Bearbeitung das im Boden noch vorhandene Samendepot aufkeimen lassen. Sobald die Pflanzen gekeimt sind muss der Vorgang (Bearbeitung mit Egge, Kreiselegge oder Fräse) wiederholt werden um die unerwünschten Beikräuter mechanisch zu zerstören. Der Vorgang sollte mind. 3 x wiederholt werden um den noch vorhandenen Pflanzenbestand möglichst stark zu schwächen.

Der Vorschlag für die Herstellung des Extensivgrünlandes kann für den Bereich der Neuansaat auf bestehender Grasnarbe der Ausgleichsfläche A1 aufgenommen werden. Die Satzung und Begründung zu A1 ist entsprechend dem Vorschlag zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an und beschließt die von der Unteren Naturschutzbehörde empfohlenen Arbeitsschritte für die Neuansaat von artenreichem Extensivgrünland auf bestehendem Grünland in die Maßnahmenbeschreibung der Ausgleichsfläche A1 zu übernehmen. 12:0

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**2. Landratsamt Unterallgäu, SG 32 Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 10.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Idealerweise wird die Fläche dann im Herbst (Ende August bis Anfang September) angesät. Nach der Saat muss das Saatgut angewalzt werden um den benötigten Bodenschluss zu erzielen.

**3. Landratsamt Unterallgäu, SG 31 Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 13.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.1 Keine Äußerung bzw. keine Bedenken und Anregungen</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Es wird empfohlen, dass die in der schalltechnischen Untersuchung der Fa. em plan vom Mai 2018 vorgeschlagenen Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden.</p>	<p>Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird mit der schalltechnischen Untersuchung sicher nachgewiesen, dass die festgelegten Nutzungen im Bebauungsplangebiet nach den schalltechnischen Anforderungen möglich ist.</p> <p>Der Lärmschutzgutachter emplan weist nach, dass mit dem geplanten Betrieb der zulässigen Vorhaben im Bebauungsplan insgesamt die Anforderungen der TA-Lärm sicher eingehalten werden. Alle maßgeblich zu erachtenden Immissionsorte liegen tags und nachts außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage i. S. der TA-Lärm. Die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte beträgt tags im Mittel etwa 26 dB(A), nachts mindestens 11,2 dB(A). Aus diesem Grund stellt der Gutachter fest, dass konkrete Festsetzungen zum Lärmschutz (Emissionskontingente) bei dem vorgelegten und absehbaren Betriebskonzept innerhalb des Bebauungsplanes nicht erforderlich werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Festsetzungen des Lärmgutachters sind bereits in der Ziff. 2.7 - Sonstige Festsetzungen der Satzung enthalten. Im Rahmen des nachfolgenden BImSchV werden auch die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens dargelegt und durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Damit ist die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen sichergestellt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

4. Landratsamt Unterallgäu, SG Z6 Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 03.08.2018)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Fahrzeuge dürfen nach § 45 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV 029/ DGUV Vorschrift 71) nur auf Fahrwegen oder Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und ausreichend tragfähig sind. Auch aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung dürfen Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann. Diese Forderung wird durch die DGUV-Information 214—033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen konkretisiert.

Abfälle dürfen demnach nur dann abgeholt werden, wenn Anliegerstraßen und -wege u.a. ausreichend tragfähig sind und bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 4,75 m (ohne Begegnungsverkehr: 3,55 m) sowie befestigte Bankette aufweisen (vgl. Nrn. 2.1 ff. der DGUV-Information 214-033).

Darüber hinaus muss die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 6 der DGUV-Information 214-033, § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C27 / DGUV Vorschrift 43) und Nr. 3.2.5.1 des Regelwerks „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft -

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise der kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Erweiterung der bisherigen Nutzungen zu einem Schul-, Prüf- und Testgelände führt zu keiner nennenswerten Erhöhung der bislang anfallenden Abfälle. Das bedeutet, dass die Abfallbeseitigung wie bisher erfolgen kann. Dazu sind ausreichende Wendemöglichkeiten auf dem Grundstück bzw. am Einfahrtsbereich vorhanden.

Die Zufahrtsstraße hat eine Breite von 5,0 m, ist also ausreichend als Anliegerstraße für Müllfahrzeuge mit Begegnungsverkehr.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

**4. Landratsamt Unterallgäu, SG Z6 Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 03.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Teil 1: Sammlung und Transport von Abfall“ (BGR 238/ DGUV Regel 114-012)). Dies kann bei Stichstraßen (Sackgassen) durch geeignete Wendeanlagen an deren Ende sichergestellt werden. Nach Nr. 3 der DGUV-Information 214-033 ergeben sich folgende Mindestanforderungen an Wendeanlagen:

- Bei Wendekreisen und Wendeschleifen muss der Mindestdurchmesser der frei befahrbaren Fläche so gewählt werden, dass ein dreiachsiges Abfallsammelfahrzeug mit einer Länge von ca. 10,30 m in einem Zug ohne das Überfahren des Bordsteins wenden kann. Erforderlich ist zudem eine Fahrbahnbreite in der Zufahrt von mindestens 5,50 m und darüber hinaus eine Berücksichtigung der Schleppkurven eines dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuges mit einer Länge von ca. 10,30 m. An der Außenseite der Wendeanlage ist zusätzlich eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorzusehen, die von jeglichen Hindernissen freigehalten wird. (vgl. Nr. 3.1 der DGUV-Information 214-033).
- Ausnahmsweise zulässig aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz sind Wendehämmer, wenn diese das Wenden eines ca. 10,30 m langen dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen ermöglichen (vgl. Nr. 3.2 der DGUV-Information 214-033).

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**4. Landratsamt Unterallgäu, SG Z6 Kommunale Abfallwirtschaft, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 03.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Privatgrundstücke dürfen grundsätzlich nicht zum Wenden mit dem Abfallsammelfahrzeug genutzt werden (vgl. Nr. 3.3 der DGUV-Information 214-033).

Sofern die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssten die Müllgefäße aus dem Plangebiet am Schwaighauser Weg/Eisenburger Weg zur Leerung bereitgestellt werden. Hierauf muss in den Planunterlagen ausdrücklich hingewiesen werden: „Die im Plangebiet vorgehaltenen Behälter für Rest- und Biomüll sowie für Altpapier sind in der jeweils nächsten, vom Sammelfahrzeug erreichbaren Erschließungsanlage, d. h. am Schwaighauser Weg/Eisenburger Weg zur Leerung bereitzustellen. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Weißmöbeln und Sperrmüll sowie von Grüngut im Rahmen der haushaltsnahen Erfassung.“

Abwägungsvorschlag

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

5. Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 23.07.2018)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind die Planungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Damit wird das Ziel des Bodenschutzes, bereits verbrauchte Flächen im Bereich der militärischen Altlasten des ehemaligen Fliegerhorstes Memmingerberg einer anderen Nutzung zuzuführen (sogenanntes Flächenrecycling), gefördert. Der komplette Planungsbereich ist im Altlastenkataster Bayern unter der laufenden Nummer 77800744 erfasst.

Die weitere Vorgehensweise richtet sich grundsätzlich nach dem Mustererlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 26.09.2001, im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

www.stmuv.bayern.de/themen/boden/vollzug/doc/stmi2.pdf

Altlastenuntersuchungen, die im Rahmen einer Bauleitplanung notwendig sind, sind Sache der Gemeinde, Nr. 4.1.1.4 Absatz 3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern vom 11.07.2000. Ob und falls ja, welche Maßnahmen für die Gesamtfläche erforderlich sind bzw. werden, ist eine Fachfrage, die von den betroffenen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Kempten/Allgäu und Gesundheitsamt im Landratsamt Unterallgäu) zu beurteilen ist.

Unter Nr. 3.6 der Begründung wird die Altlastensituation ausführlich beschrieben. Allerdings fehlt den Fachbehörden sowie uns die Dokumentation der bislang auf dem Plangrundstück durchgeführten Baumaßnahmen.

Abwägungsvorschlag

Die grundsätzliche positive Stellungnahme der Bodenschutzbehörde wird begrüßt.

Die Maßnahmen, die im Rahmen der Nutzungsänderungen (Igelstation und Fahrschulnutzung) durchgeführt wurden, sind durch einen Bodenschutzsachverständigen begleitet worden. Die Zusammenstellung der bisher auf dem Plangrundstück durchgeführten Baumaßnahmen wird mit dem zweiten Verfahrensschritt nachgereicht. Die gewünschten redaktionellen Änderungen zur Ziff. 2.7 und der Nummer 1 werden aufgenommen.

Zur Kampfmittelthematik:

Sowohl im Umgriff des Plangebietes, als auch auf dem Grundstück selbst, liegen keine Hinweise für Kampfmittelrückstände vor. Nach dem Untersuchungsbericht zur ergänzenden Altlastuntersuchung der ehemaligen Standortschießanlage Schwaighausen, Bosch Geotechnik vom 26.02.2014 wurde festgestellt, dass Rückstände aus Treibladungen der verwendeten Munition weit unter den maßgeblichen Grenzwerten liegen und sprengstoffspezifische Belastungen, wenn überhaupt, dann nur in untergeordneter Größenordnung vorliegen. Es wird daher vorgeschlagen im Bebauungsplan neben dem Umgang mit Altlasten auch auf den Umgang mit Kampfmittelrückständen hinzuweisen und auf die allgemeinen Informationen des Bayerischen Innenministeriums im Internet zur Kampfmittelbeseitigung zu verweisen.

Beschlussvorschlag:

**5. Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 23.07.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Eine abschließende fachliche Bewertung der jetzt vorgesehenen Nutzungen und der damit erforderlichen Baumaßnahmen könnte damit derzeit nicht möglich sein. Im Rahmen der Vorbesprechung am 27.02.2018 in unserem Hause haben wir darauf bereits hingewiesen.

Zu Nr. 2.7 der Satzung, sonstige Festsetzungen, Umgang mit Altlasten und Altlastverdachtsflächen:

Im dritten Absatz bitten wir, die Worte „dessen Material abzufahren ist“ ersatzlos zu streichen. Auch wenn Material auf dem Anfallgrundstück wieder eingebaut werden soll, sind die fachlichen Belange insbesondere des Bodenschutzes zu beachten (vgl. § 12 der Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV).

Bei der Nr. 1 der Hinweise bitten wir, zur Klarstellung nach dem Wort Alt-ablagerungen folgendes einzufügen:““..., Altstandorten und ehemaligen militärischen Anlagen ...”

Die Altlastenproblematik beschränkt sich hier nicht nur auf die Altablagerungen, insbesondere in den Randwällen.

Hinweis:

Die Kampfmittelthematik wird bei der Altlastenbearbeitung nicht berücksichtigt, da in § 3 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) folgendes geregelt ist: „Dieses Gesetz gilt ferner nicht für das

Abwägungsvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Anregungen der Bodenschutzbehörde aufzunehmen und die Satzung wie folgt zu ergänzen.

Die Ziff. 2.7 wird entsprechend angepasst und der folgende Hinweis ergänzt:

„Die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken sind zu beachten. Siehe: www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php.“

12:0

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**5. Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 23.07.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln." Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) enthält eine entsprechende Norm, damit ist auch das Abfallrecht nicht einschlägig. Hier gilt das Sicherheitsrecht, siehe hierzu auch die allgemeinen Informationen des Bayerischen Innenministeriums im Internet:

www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php

Abwägungsvorschlag

**6. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 23.07.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Holzgünz nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u></p> <p>Für die Wasserversorgung der Fahrschule und der Igelauffangstation auf dem Gelände der ehemaligen Standortschießanlage Schwaighausen wird ein Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 621 der Gemarkung Schwaighausen genutzt. Der Grundstückseigentümer, Herr Manfred Kurrle, erhielt für die Grundwasserförderung aus diesem Brunnen zur Wasserversorgung der Fahrschule und der Igelauffangstation mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.05.2016 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis. Die bestehende Wasserversorgungsanlage auf dem Gelände der ehemaligen Standortschießanlage Schwaighausen soll auch für das geplante Schul-, Prüf- und Testgelände für Kraftfahrzeuge verwendet werden (siehe Nr. 8.2 der Begründung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Schul-, Prüf- und Testgelände ehemalige Standortschießanlage Schwaighausen“, Vorentwurf vom 05.06.2018).</p> <p>Die Wasserversorgung des geplanten Sondergebietes kann daher als gesichert gelten.</p>	<p>Die Hinweise der Wasserrechtsbehörde zur Wasserversorgung und zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung wurden Gespräche mit der Stadt Memmingen geführt. Grundsätzlich liegt das Gebiet nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Memmingen. Von Seiten der Stadt Memmingen/ Stadtwerke wurde der Anschluss für eine separate Wasserversorgung, als auch die Abwasserentsorgung mit einer separaten Druckleitung als zwar machbar, aber nicht sinnvoll erachtet, weil bei diesen minimalen Wasserbedarf, als auch den minimalen Abwassermengen, der Unterhalt der Leitungen in keinem Verhältnis zur Investition stehen. Aus diesem Grund wurde der Anschluss an das Memminger Netz abgelehnt.</p> <p>Im Rahmen des beantragten Betriebes eines Schul-, Prüf- und Testgeländes werden gegenüber der bisherigen Nutzung ca. 4 zusätzliche Mitarbeiter auf dem Grundstück nur tagsüber tätig sein. Insofern ist weiterhin die Entsorgung des Grundstückes über die vorhandenen Kleinkläranlagen ausreichend bemessen.</p> <p>Die Belange der Niederschlagswasserversickerung werden auf der Ebene des nachfolgenden BImSchV, dem auch ein Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis der Oberflächenwasserversickerung beiliegt, behandelt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde eine grundsätzliche Umsetzbarkeit der Niederschlagswasserversickerung auch hinsichtlich der bestehenden Altlastenthematik geprüft. Sofern im Bereich der Sickeranlagen be-</p>

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**6. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 23.07.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Sollte aufgrund der beabsichtigten weiteren Nutzung auf dem Gelände der ehemaligen Standortschießanlage Schwaighausen die im Erlaubnisbescheid vom 19.05.2016 festgesetzte höchstzulässige Fördermenge aus dem Brunnen von 150 m³ pro Jahr nicht mehr ausreichen, müsste beim Landratsamt Unterallgäu eine entsprechende Erhöhung der Jahreswassermenge beantragt werden.

Wasserschutzgebiete sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Es bestehen deshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans.

2. Abwasserbeseitigung

Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird derzeit über zwei Kleinkläranlagen mit mechanisch-biologischer Reinigungsstufe entsorgt. Im Vorfeld der Planungen wurde ein Anschluss an das Gruppenklärwerk Heimertingen der Stadt Memmingen favorisiert und als bestmögliche künftige dauerhafte Lösung angesehen. Bitte um Stellungnahme dazu, wieso der beabsichtigte Anschluss an die öffentliche Kanalisation verworfen wurde.

Ob die Kleinkläranlagen für die dauerhafte Nutzung von weiteren Mitarbeitern ausgelegt sind, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu klären. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Abwägungsvorschlag

lastete Böden nachweisbar sind, werden diese entsprechend den Anforderungen mit unbelastetem Bodenmaterial ausgetauscht. Dies ist wirtschaftlich möglich, da seitens des Bodengutachtens nachgewiesen wurde, dass Bodenbelastungen nur oberflächennah auftreten können und eine vertikale Verdriftung von Schadstoffen in den Untergrund nicht erfolgt ist. Somit kommt der Bodengutachter zu dem Ergebnis, dass keine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden- Grundwasser zu erkennen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an. Ein Beschluss ist nicht notwendig.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**6. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 23.07.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser soll so weit möglich vor Ort breitflächig über die belebte Oberbodenzone oder mittels Rigolen-Anlagen versickert werden.

Auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, die Technischen Regeln, die Altlastenproblematik und die daraus resultierende Erlaubnispflicht wurde hingewiesen.

Mit der Niederschlagswasserbewirtschaftung besteht vorbehaltlich der Altlastenproblematik Einverständnis.

7. Landratsamt Unterallgäu, SG 21 Sicherheit und Ordnung – Herr Kreisbrandrat Alexander Möbus, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 16.07.2018)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Zum Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Für die spezifische Nutzung ist die erforderliche Löschwassermenge zu berechnen und in geeigneter Form sicher zu stellen.</p> <p>Eine geeignete Möglichkeit ist mit der Brandschutzdienststelle frühzeitig abzustimmen.</p> <p>Die Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind entsprechend den Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ in Bayern vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.</p>	<p>Die Hinweise des Kreisbrandrates werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist keine weitere Behandlung erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>- entfällt-</p>

**8. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 03.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich die dokumentierte militärische Altlast „ehemalige Bundeswehr-Standortschießanlage Schwaighausen“. Die militärische Altlast ist derzeit unter der Nr. 77800744 im Bayerischen Altlastenkataster erfasst. Die Ergebnisse zurückliegend vorgenommener Altlastenuntersuchungen lassen trotz nachweisbarer Bodenverunreinigungen aus dem Schießbetrieb (insbesondere im Bereich der seitlichen Erdwälle und Schießbahnen) keine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden- Grundwasser erkennen.

In Nr. 3.6 der Begründung zum Bebauungsplan wird die Altlastensituation korrekt und ausführlich beschrieben. Abschlussdokumentationen zu den bisher bereits erfolgten Baumaßnahmen fehlen jedoch gänzlich! Folgende Punkte sind bei weiteren Erdbaumaßnahmen innerhalb der dokumentierten schädlichen Bodenveränderungen zwingend zu beachten:

> Sämtliche durchzuführenden Erdarbeiten sind grundsätzlich von einem qualifizierten Fachbüro zu begleiten und zu dokumentieren. Das anfal-

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zum Umgang mit Altlasten, insbesondere bei der Dokumentation von schädlichen Bodenveränderungen im Bereich der geplanten Erdbaumaßnahmen werden beachtet.

- Die Abschlussdokumentationen zu den bisher erfolgten Baumaßnahmen werden im Rahmen des zweiten Verfahrens nachgereicht.
- Sämtliche im Rahmen des Bauvorhabens geplanten Maßnahmen werden vom Fachbüro Bosch Geotechnik begleitet.
- Die einschlägigen Richtlinien werden beachtet bzw. angewendet.
- Das weitere Vorgehen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten.
- Das beauftragte Fachbüro übernimmt die notwendigen Beprobungen, die Beweissicherungen und dokumentiert diese in einem Abschlussbericht.
- Die Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung, soweit diese nicht im Bebauungsplan aufgeführt sind, werden ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

**8. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 03.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

lende Aushubmaterial ist entsprechend dem Grad der Belastung unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke und Richtlinien wiederzuverwerten. Sofern aufgrund des Belastungsgrades eine Wiederverwertung ausscheidet, ist das Material vorrangig einer Wiederaufbereitung (z.B. zugelassene Bodenreinigungsanlage) zuzuführen. Kann das Material weder verwertet noch aufbereitet werden, so ist es ordnungsgemäß abfallrechtlich zu entsorgen.

> Bei der Beprobung von Aushubmaterial im Hinblick auf eine abfallwirtschaftliche Einstufung (Deklarationsanalyse) sind die Vorgaben der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen - Stand Dezember 2001“ sowie der zugehörigen Deponie - Info 3 des LfU Stand 12/2010 „Hinweise zur erforderlichen Probenanzahl nach PN 98 bei Haufwerken“ ausdrücklich zu beachten. Darüber hinaus sind die Regelungen des LfU-Merkblattes „Boden- und Bauschutthaufwerke Beprobung, Untersuchung und Bewertung“ mit Stand April 2016 anzuwenden.

> Eine evtl. Wiederverwertung von belastetem Bodenaushubmaterial vor Ort ist grundsätzlich im Vorfeld mit dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

> Im Bereich der Aushubsohle(n) ist eine Beweissicherung hinsichtlich relevanter Schadstoffbelastungen anhand von Mischprobenuntersuchungen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**8. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 03.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass erhebliche Emissionen soweit abgewehrt und saniert wurden, dass dauerhaft keine Gefahren für das Grundwasser entstehen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG).

> Die Erd-/Aushubarbeiten einschl. Verwertung/Entsorgung von verunreinigtem Bodenaushubmaterial sind jeweils in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist spätestens 2 Monate nach Beendigung des jeweiligen Bauvorhabens dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zur Prüfung vorzulegen.

Im Bereich der vorhandenen Bodenverunreinigungen darf Niederschlagswasser nicht lokal über Sickerschächte, Sickermulden, Rigolen u. dgl. in das Grundwasser eingeleitet werden, da hierdurch eine verstärkte Mobilisierung bzw. Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser erfolgen kann.

2. Wasserversorgung

Die bestehende Wasserversorgungsanlage auf dem Gelände der ehemaligen Standortschießanlage Schwaighausen soll auch für das geplante Schul-, Prüf- und Testgelände für Kraftfahrzeuge verwendet werden.

Die Wasserversorgung des geplanten Sondergebietes kann daher als gesichert gelten.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

8. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 03.08.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>3. Grundwasserstände</p> <p>Für den betroffenen Bereich liegen uns keine detaillierten Kenntnisse zu Grundwasserständen vor. Mit den im Bebauungsplan gemachten Angaben besteht Einverständnis. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt eine Altlast. Wie im Umweltbericht des Bebauungsplans aufgeführt wurde eine Verlagerung der Schwermetalle in tiefere Schichten durch die geringe Durchlässigkeit der Deckschichten verhindert. Die schützenden Deckschichten sollten nicht gestört werden.</p> <p>4. Kiesabbau</p> <p>Flächen zum Kiesabbau sind nicht betroffen.</p>	
<p>5. Siedlungsentwässerung</p> <p>Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes im modifizierten Trennsystem vorgesehen.</p> <p>Grundsatz der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist unter wasserwirtschaftlichen Aspekten die Vermeidung weiterer Bodenversiegelung sowie die Erhaltung und Förderung der Versickerungsfähigkeit der Flächen. Dies</p>	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**8. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 03.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

dient neben der Grundwasserneubildung auch der Entlastung des Kanalnetzes und der Kläranlage sowie der Verringerung von Abflussspitzen

in Gewässer.

Mit den Festlegungen in Nr. 4 der Satzung - Niederschlagswasserbeseitigung - besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die Versickerung darf allerdings nur außerhalb möglicher Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen erfolgen. Die Möglichkeit der Versickerung ist rechtzeitig vorher durch entsprechende Bodenuntersuchungen zu erkunden.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers sind beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen.

Ferner empfehlen wir für den Bereich des Bebauungsplanes künftige Bauherrn darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.

6. Gewässer und Hochwasserschutz:

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**8. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 03.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt.

Entgegen der Aussage unter Punkt 3.5.1 „Bestand, Oberflächengewässer“ befindet sich jedoch knapp die südliche Hälfte des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im gewässersensiblen Bereich.



Abwägungsvorschlag

7. Ausgleichsmaßnahmen

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

**9. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
(Stellungnahme vom 16.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.3 Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Das Gebiet der Planänderung/-aufstellung ist von laufenden Vorhaben/Verfahren der Ländlichen Entwicklung nicht berührt.</p> <p>Geplant und von der Gemeinde Holzgünz beantragt ist die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts für die Gesamtgemeinde.</p> <p>Ergebnisse liegen hierzu noch nicht vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>-entfällt-</p>

**10. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Erkheim/Günzburg, Ortsstr. 4, 87746 Erkheim
(Stellungnahme vom 10.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Hiermit möchte der BN Erkheim Stellung nehmen zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Sondergebiet Schul-, Test-, Prüfgelände ehem. Standort-schießanlage Schwaighausen“

1. Renaturierung Trittsteinbiotop

Grundsätzlich wäre eine völlige Renaturierung der Fläche unser Wunsch, da die Wiedernutzung wieder einen Keil in die Landschaft treibt, und Beispielen aufgelassener Standorte sich zu wertvollen Biotopen entwickelt haben.

Wir akzeptieren jedoch die weitere Verwendung der Konversionsfläche bei geeigneten Ausgleichsmaßnahmen.

2. Verlärmung

Das Gebiet hatte lange Jahre Ruhe vor Lärm und wird durch die Planung wieder belastet, wenn auch innerhalb der zulässigen Grenzen.

Nordöstlich befindet sich in der Nähe ein Schutzgebiet, das stärker beeinträchtigt wird.

Durch den Abtrag des östlichen Walles wird die Emission in die Landschaft zunehmen, da auch vorwiegend Westwind.

Wir schlagen daher vor, nach Norden durch Lärmschutzeinrichtungen im Zuge der Baumaßnahmen über Wände/Wall und nach Osten durch den

Abwägungsvorschlag

Die Anregungen des Bund Naturschutzes werden zur Kenntnis genommen.

Zum Punkt 2 - Verlärmung wird auf die schalltechnische Beurteilung von emplan verwiesen, die entsprechend dem beantragten Betriebskonzept zu dem Ergebnis kommt, dass die Anforderungen der TA-Lärm deutlich unterschritten werden. Diesbezüglich kann auch davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen auf angrenzende Habitate bzw. naheliegende Biotope kein relevantes Ausmaß erreichen. Im Übrigen bleiben die nördlichen Zielfangeinrichtungen einschließlich der Überdachung erhalten, so dass in Richtung Norden angrenzende Habitate weiterhin von den geplanten Nutzungen abgeschirmt sind. Eine Aufwertung von Trockenlebensräumen für Reptilien wird bereits im Rahmen der festgelegten Herstellung und Optimierung von Magerrasenstandorten durchgeführt.

Zu Punkt 3 - Sanierung Altlasten:

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen werden die geltenden Anforderungen des Bodenschutzes beachtet. Dafür wurden bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes umfangreiche Festsetzungen getroffen, die auch in das anschließende BImSchV eingehen. Somit liegt ein Gefährdungspotential in den Wirkpfaden Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser nicht vor, wie auch vom Wasserwirtschaftsamt bestätigt wird. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme durch einen Bodengutachter begleitet wird.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**10. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Erkheim/Günzburg, Ortsstr. 4, 87746 Erkheim
(Stellungnahme vom 10.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Erhalt des Walles auf der Außenseite und eine Trockenmauer oder ähnliches auf der Innenseite dies zu verhindern.

Zugleich würde sich ein geeigneter Lebensraum für Reptilien ergeben.

3. Sanierung Altlasten

Wir wünschen uns eine komplette Sanierung der bestehenden Altlasten durch Auskoffnung und Dekontaminierung.

4. Belastung durch Betrieb

Neu auftretende Belastungen z.B. durch Oberflächenabfluß und Ölverluste sind gezielt abzufangen und zu reinigen, ein Austrag in unbelastete Flächen und Boden, wasserführende Schichten muss vermieden werden.

5. Private Grünflächen

Wiederholt weisen wir darauf hin, dass Maßnahmen auf privaten Grünflächen großteils nicht umgesetzt und kontrolliert werden, wie wollen Sie das sicherstellen?

Eine Dach- und Fassadenbegrünung wird nur gewünscht, also sicher nicht umgesetzt. Das sollte vorgegeben werden.

Ebenso die Nutzung von Photovoltaik.

Abwägungsvorschlag

Zu Punkt 4 - Belastung durch Betrieb:

Für das geplante Vorhaben gelten die gesetzlichen Anforderungen zur Siedlungsentwässerung und Niederschlagswasserversickerung, auf die auch im Bebauungsplan hingewiesen wird. Dafür wird im Rahmen des nachfolgenden BImSchV ein wasserrechtliches Verfahren auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt.

Zu Punkt5 – Private Grünflächen:

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die Belange des Bodenschutzes und der naturschutzfachlichen Festlegungen durch eine Umweltbaubegleitung bzw. einen Bodenschutzsachverständigen begleitet. Dadurch ist auch die fachliche Umsetzung der grünordnerischen und naturschutzfachlichen Festsetzungen gewährleistet. Der Bebauungsplan sieht im Wesentlichen den Ausbau von Verkehrsflächen mit den dafür erforderlichen Erd- und Abbrucharbeiten vor. Die bestehenden Gebäude bleiben erhalten. Der Bebauungsplan lässt bei Bedarf eine geringfügige Erweiterung nur in diesem Bereich zu. Dazu wurde im Bebauungsplan eine Baugrenze um die bestehenden Gebäude festgelegt. Neubauten außerhalb der Baugrenzen sind nicht zulässig. Insofern wurden Dach- und Fassadenbegrünungen bzw. Photovoltaiknutzung nicht verbindlich festgelegt.

Zu Punt 6 Ausgleichsmaßnahmen:

Bei der Herstellung der Ausgleichsflächen sind in Ziff 2.6 der Satzung einheimische Gehölze vorgeschrieben. Die Anlage weiterer Feuchtmulden sind nicht vorgesehen. In Ab-

**10. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Erkheim/Günzburg, Ortsstr. 4, 87746 Erkheim
(Stellungnahme vom 10.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

6. Ausgleichsmaßnahmen

Es sollten gebietsheimische Gehölze vorgeschrieben sein nicht nur empfohlen.
 Feuchtmulden als Ausgleichsmaßnahmen sollten nicht direkt an den frequentierten Fahrwegen angelegt werden, da Gefahr des Überfahrens der Tiere.
 Jedoch sollten Feuchtmulden für vorkommende Amphibien als Trittsteinbiotop zu den bestehenden im Wald im westlichen Bereich angelegt werden.
 Zur Anlage der extensiven Wiesen sollte der Oberboden mit der Grasnarbe komplett abgetragen werden, um bessere Ergebnisse zu erzielen und ein Habitat auch für Bodenbrüter zu schaffen.
 Die Lage der Obstbaumreihe direkt entlang der Fahrbahn erscheint uns ungünstig wegen Fallobst und resultierend Gefahr des Überfahrens von Tieren.

7. Reptilien

Wir hinterfragen die Aussage im Umweltbericht S. 11, dass Reptilien grundsätzlich Wasser meiden, was ist z.B. mit Schlangen?

8. Umweltbaubegleitung

Abwägungsvorschlag

stimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde als Entwicklungsziel die Herstellung und Aufwertung von artenreichen extensiven Blühwiesen für Insekten festgelegt. Für Amphibien sind bestehende Feuchtstandorte ausreichend im Umfeld der Anlage vorhanden.
 Die Herstellung der artenreichen Extensivwiesen erfolgt durch ein mehrmaliges Aufreißen der Grasnarbe und Einsaat einer Regiosaatgutmischung.
 Bei der geplanten Anpflanzung von Obstbäumen wird ein ausreichender Abstand zu den Fahrwegen eingehalten.
 Zu Punkt 7 – Reptilien:
 Der Sachverhalt im Umweltbericht bezieht sich im Wesentlichen auf die Zauneidechse, da diese als einzige Reptilienart in der online-Artenliste des LfU für die Region Amendingen aufgeführt wird.
 Zu Punkt 8 - Umweltbaubegleitung
 Es wird auf die Abwägung zu Punkt 5 verwiesen.
 Zu Punkt 9 -Ausgleichsflächenberechnung:
 Die Ausgleichsflächenberechnung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Entsiegelung von bestehenden Asphaltflächen und baulichen Anlagen erfolgt im Randbereich des Erdwalles mit Initialgebüsch. Die Versiegelung dieser Strukturen wird

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**10. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Erkheim/Günzburg, Ortsstr. 4, 87746 Erkheim
(Stellungnahme vom 10.08.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Wir begrüßen die Hinzuziehung einer Umweltbaubegleitung, fordern jedoch diese auch für die Bauphase, um z.B. die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.

9. Ausgleichsflächenberechnung

Wir können nicht nachvollziehen, weshalb die Entsiegelung für die Fläche direkt an der Fahrbahn mit Faktor -0,9 bewertet ist und eine Versiegelung mit Faktor 0,5. Wie können Sie das begründen?

Abwägungsvorschlag

mit Faktor 0,9 ausgeglichen. Demenstprechend wurde für die Entsiegelung in diesem Bereich der gleiche Faktor angesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. 12:0

**11. LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Netzführung Süd, Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
(Stellungnahme vom 18.07.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Über den Geltungsbereich des BBP „Sondergebiet Schul-, Prüf und Testgelände ehemalige Standortschießanlage Schwaighausen“ der Gemeinde Holzgünz verläuft unsere 110-kV-Leitung Anlage 58001 und unsere 20 kV Freileitung E2. Die Leitungsachsen mit der dazugehörigen Schutzzone ist in den vorliegenden Planunterlagen bereits lagerichtig eingetragen.</p>	<p>Die Hinweise der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) werden beachtet. Die 1 kV-Kabeltrasse wird in die Planzeichnung mit dem Hinweis zum Schutzbereich 1m beiderseits der Trasse aufgenommen und bei der weiteren technischen Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt. Die Ziff. 8.3 der Begründung wird entsprechend der 1 kV-Kabelleitung und den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften ergänzt.</p>
<p>Die beiliegenden Auflagen und Hinweise „Bebauungsplan“ und das Merkheft für Baufachleute sind zu beachten.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
<p>Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft eine 1 kV Kabelleitung unserer Gesellschaft. Diese ist im beiliegenden Kabellageplan dargestellt. Der Schutzbereich dieser Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen.</p>	
<p>Die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro sind einzuhalten.</p>	
<p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften</p>	

**11. LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Netzführung Süd, Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
(Stellungnahme vom 18.07.2018)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Memmingen

Schweizer Ring 8 – 10

87700 Memmingen

Ansprechpartner : Betriebsstellenleiter Herr Markus Schropp

Tel. 08331/851-220

E-Mail: markus.schropp@lew-verteilnetz.de

hierzu Kontakt aufzunehmen.

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.